OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152113/3/VG/KGr

Datum:
Linz, 2. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J K, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in M, gegen die als Bescheid bezeichnete Erledigung der Marktgemeinde F vom 9. Jänner 2019, GZ: Bau-79/1977-Pm, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit einer als Bescheid bezeichneten Erledigung der Marktgemeinde F vom 9. Jänner 2019, GZ: Bau-79/1977-Pm, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, „für das sich im Rohbauzustand befindliche Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. x, KG x (x), innerhalb von zwei Monaten um eine neue Baubewilligung anzusuchen oder binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides abzutragen.“

I.2. Diese Erledigung ist keiner bestimmten Behörde zuzurechnen.

I.3. Dagegen richtet sich die vorliegende – fristgerechte – Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf.

I.4. Mit Schreiben vom 21. Februar 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 1. März 2019, wurde der Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Mit Eingabe vom 12. März 2019 übermittelte der Bf ergänzend zu seiner Beschwerde diverse Fotos.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Hinsichtlich der Feststellung, dass die angefochtene Erledigung keiner bestimmten Behörde zuzurechnen ist, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Ausführungen in Punkt III. verwiesen.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

In der Beschwerde wird - soweit hier relevant - im Wesentlichen vorgebracht, der in Rede stehenden Erledigung fehle ein essentieller Bestandteil, nämlich die Bezeichnung der den Bescheid erlassenden Behörde.

Mit diesem Vorbringen ist der Bf aus folgenden Gründen im Recht:

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden.

Gemäß § 58 Abs. 1 AVG sind Bescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben einen Spruch und eine Rechtsmittelbelehrung sowie nach Maßgabe des Abs. 2 par.cit eine Begründung zu enthalten. Darüber hinaus müssen Bescheide bei schriftlicher Ausfertigung die Behörde bezeichnen sowie das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden enthalten (vgl. § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG).

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat ein Bescheid bei schriftlicher Ausfertigung also zunächst die Behörde zu bezeichnen, von welcher die Genehmigung stammt. Diesem Erfordernis ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann – also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstückes – erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde (vgl. die in *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 1.1.2014, rdb.at.] zu § 18 Rz 15 angeführte Judikatur sowie VwGH 12.12.2017, Ra 2016/05/0065).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zählt die Bezeichnung der Behörde zu den wesentlichen Merkmalen eines Bescheides. Fehlt eine solche Bezeichnung, so kann das betreffende Schriftstück – mag es auch sonst die Merkmale eines Bescheides aufweisen – nicht als Bescheid angesehen werden (vgl. beispielweise VwGH 28.5.2013, 2012/05/0207). Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung vermag nur dann Rechtswirkungen entfalten, wenn sie (irgend)einer bestimmten Behörde zurechenbar ist. Für den Bescheidcharakter einer Erledigung ist es daher wesentlich, dass ihr die bescheiderlassende Behörde (und nicht bloß der betreffende Rechtsträger oder Organwalter) bei objektiver Betrachtung entnommen werden kann (vgl. VwGH 19.12.2012, 2011/06/0114).

Wenngleich nicht von Bedeutung ist, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist, muss sie allerdings doch aus der Erledigung selbst hervorgehen. In der Erledigung muss klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen, welche Behörde gehandelt hat. Eine Erledigung deren äußeren Merkmale (z.B. Kopf und Fertigungsklausel) derart widersprüchlich sind, dass die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar ist oder nur in Korrektur des äußeren Anscheins aus den rechtlichen Umständen erschlossen werden kann, verstößt gegen § 18 Abs. 4 AVG. Hinzu tritt, dass bei Erledigungen, welche die Bezeichnung von Hilfsorganen tragen, die für mehrere Behörden tätig werden können – wie etwa das Gemeindeamt –, ein strengerer Maßstab anzulegen ist. Trifft die Erledigung diesfalls keine Aussage über die genehmigende Behörde, so ist sie absolut nichtig (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* aaO Rz 16).

Vor diesem Hintergrund lässt die angefochtene Erledigung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht erkennen, welcher Behörde sie zuzurechnen ist:

Zunächst nennt der Kopf der Erledigung das „Marktgemeindeamt F“, also den Hilfsapparat der Gemeindebehörde. Die Fertigungsklausel weist die Wortfolge „Mit freundlichen Grüßen Marktgemeinde F“ auf. Der Marktgemeinde F ommt unzweifelhaft keine Behördenqualität zu. Die Erledigung ist daher selbst in Zusammenschau mit der Amtssignatur, welche die Beifügung „Signatur aufgebracht von Bürgermeister K. J B, 10.01.2019 16:29“ enthält, nicht als „behördliche Erledigung“ zu qualifizieren. Darüber hinaus enthalten weder der Spruch noch die Begründung einen Hinweis, von welcher Behörde die Erledigung stammt.

Bescheide, denen ein essentieller Bestandteil – wie etwa die Bezeichnung der Behörde – fehlt, sind nicht entstanden, also absolut nichtig, sodass durch die in ihnen ausgesprochenen Anordnungen niemand berechtigt oder verpflichtet wird (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 572).

Da das Vorliegen eines Bescheides aber Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist, ein solcher jedoch im Beschwerdefall nicht vorliegt, ist die Beschwerde gegen die angefochtene Erledigung als unzulässig zurückzuweisen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht und eine gesicherte und einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die dazu zitierte Judikatur) vorliegt. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch